G E B Ü H R E N - U N D B E N U T Z U N G S O R D N U N G

F Ü R D I E B Ü R G E R H A L L E E P P E R T S H A U S E N

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 GVBl. S. 618) hat die hat die Gemeindevertretung Eppertshausen in ihrer Sitzung am 08.07.2024 die folgende 6. Änderungssatzung zur Gebühren- und Benutzungsordnung für die Bürgerhalle beschlossen:

§ 1

(1) Die Bürgerhalle ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eppertshausen. Sie steht den Einwohnern und Vereinen von Eppertshausen für sportliche, soziale und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung.
Die Überlassung für weitere Zwecke (z.B. gewerbliche oder private Veranstaltungen) kann von der Verwaltung entschieden bzw. im Zweifel von dem Gemeindevorstand beschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(2) Die Bürgerhalle steht im Eigentum der Gemeinde, sodass der Gemeindevorstand das Hausrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausübt. Dieses Recht steht dem Gemeindevorstand gegenüber dem Nutzer sowie dem Besucher unmittelbar zu.

§ 2
Belegungsplan

(1) Für die Bürgerhalle wird halbjährlich ein Belegungsplan erstellt. Hieraus leitet sich kein Rechtsanspruch auf Überlassung der Bürgerhalle ab.

(2) Wird die Bürgerhalle vom Gemeindevorstand zu einem bestimmten Termin anderweitig vergeben, so ist der im Belegungsplan vorgesehene Nutzer rechtzeitig vorher darüber zu informieren.
Schadenersatzansprüche kann der Nutzer hieraus nicht ableiten.

§ 3
Hausrecht

(1) Die Bürgerhalle sowie ihre Einrichtung ist vom Nutzer pfleglich zu behandeln. Er hat für die Zeit der Nutzung eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Abwesenheit des Hausmeisters das Hausrecht ausübt und für einen geregelten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen hat.

(2) Für die Bürgerhalle gibt es Bestuhlungspläne. Der Nutzer verpflichtet sich, diese bei seinen Veranstaltungen einzuhalten. Bei Verstößen ist die vom Gemeindevorstand beauftragte Person berechtigt, die Veranstaltung zu beenden und die Nutzungsberechtigung mit sofortiger Wirkung zu entziehen.
Schadenersatzansprüche kann der Nutzer hieraus nicht ableiten.

(3) Der Nutzer verpflichtet sich, bei seinen Veranstaltungen die gesetzlichen Vorschriften (z.B. Versammlungsstättenrichtlinie und sonstige gewerberechtliche, lärmschutzrechtliche, sicherheitstechnische und alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften) einzuhalten.

§ 4
Weisungsbefugnis

Dem Hausmeister bzw. der vom Gemeindevorstand beauftragten Person ist jederzeit ungehinderten Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Seinen/ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 5
Haftungsregelung

(1) Die Nutzung der Bürgerhalle erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser hat die Gemeinde durch Vorlage einer Freistellungserklärung von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich, während der Nutzung entstandene Schäden unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 6
Nutzungsvertrag

Für Nutzungen außerhalb des Belegungsplanes wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, hierin weitere Nutzungsbedingungen festzulegen, insbesondere

- den Nachweis einer Haftpflichtversicherung,
- die Hinterlegung einer Kaution,
- Vertragsbindungen an einen Getränkelieferanten,
- Verbot von Einweggeschirr,
- Übergabe- und Rückgabezeitpunkt der Räumlichkeiten.
- Verbot von offenem Feuer (Ausnahme: Sicherheitsbrennpaste bei Buffettwärmern)
- Verbot zur Nutzung von Konfetti

Eine Weitergabe des Nutzungsvertrages an Dritte ist nicht statthaft.

§7

Antragstellung auf Anmietung

Für die Nutzung der Bürgerhalle ist eine Antragstellung erforderlich.
Der Antrag hat grundsätzlich über das digitale Antragsformular auf der Homepage der Gemeinde Eppertshausen zu erfolgen.
In Ausnahmefällen kann die Verwaltung, nach Absprache, einen formlosen Antrag akzeptieren.

§ 8
Kosten/Gebühren

Für die Nutzung der Bürgerhalle sind Kosten entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu zahlen.

§ 9
Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Veranstaltung und Tag (10:00 Uhr bis Folgetag 10:00 Uhr):

a) Bürgerhalle komplett 500,00 Euro
(Großer Saal inkl. Bühne und Künstlergarderobe, kleiner Saal, Thekeneinrichtung, Küche, Kühlhaus, Garderobe, Foyer und Sanitärbereich)

b) Bürgerhalle Teilbereich 1 400,00 Euro
(Großer Saal inkl. Bühne und Künstlergarderobe, Thekeneinrichtung, Küche, Kühlhaus, Garderobe, Foyer und Sanitärbereich)

c) Bürgerhalle Teilbereich 2 300,00 Euro
(Kleiner Saal, Thekenreinrichtung, Küche, Kühlhaus, Garderobe, Foyer und Sanitärbereich)

d) Bürgerhalle Teilbereich 3 250,00 Euro
(Kleiner Saal, Thekenreinrichtung, Kühlhaus, Garderobe, Foyer und Sanitärbereich)

e) Bürgerhalle Teilbereich 4 200,00 Euro
(Thekeneinrichtung, Küche, Kühlhaus, Garderobe, Foyer und Sanitärbereich)

f) Bürgerhalle Teilbereich 5 160,00 Euro
(Thekeneinrichtung, Garderobe, Kühlhaus, Foyer und Sanitärbereich)

g) Bürgerhalle Teilbereich 6 40,00 Euro
Nutzung der Küche

h) Bürgerhalle Teilbereich 6 150,00 Euro
Nutzung der Küche – gewerbliche Nutzung

i) Bürgerhalle Teilbereich 7 20,00 Euro
Nutzung des Kühlhauses

Auswärtige Eventagenturen sind nach Antrag und Genehmigung des Gemeindevorstandes grundsätzlich berechtigt die komplette Bürgerhalle nach a) für Veranstaltungen anzumieten. Die Gebühren hierfür belaufen sich auf mindestens 1000,00 Euro je Veranstaltung und Tag.
Der Gemeindevorstand ist berechtigt diese Gebühr individuell nach Ermessen anzupassen.

(2) Die Nutzung des Außenbereiches ist zu beantragen und vom Gemeindevorstand zu genehmigen.

(3) In der Gebühr enthalten ist eine Hausmeistereinweisung vor Ort von maximal einer Stunde.

Bei der Antragsstellung auf Anmietung der Bürgerhalle über das digitale Antragsformular ist bereits die gewünschte Rufbereitschaft bzw. Anwesenheit des Hausmeisters während dem Anmietungszeitraum zu melden.
Sollte hier keine Rufbereitschaft oder Anwesenheit gemeldet worden sein, hat der Nutzer die Gelegenheit bis zwei Wochen vor Anmietungsbeginn diese nachzumelden. Sollte dies nicht geschehen, werden dem Nutzer die Kosten für 1h Rufbereitschaft in Rechnung gestellt, ohne dass diese von dem Hausmeister geleistet wird.

. Weitergehende Dienstleistungen werden gesondert wie folgt abgerechnet,

a) Hausmeisterdienst vor Ort bis Veranstaltungsende je angefangene ¼ Stunde 11,00 Euro
bei Bereitschaftsdienst pro Stunde 22,00 Euro

b) Bei Nutzung von technischem Ausstattungsgerät (z.B. Mischpult, Beleuchtungssteuerungsanlage) muss eine von der Gemeinde Eppertshausen unterwiesene Person anwesend sein. Alternativ ist in Abstimmung der Hausmeister anwesend und wird gemäß Absatz (3 a) abgerechnet.
c) Aufbau- und Abbauarbeiten, wie z.B. Bestuhlung und Tische stellen nach Zeitaufwand pro Stunde und pro Person 39,90 Euro

§ 10
Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühren werden nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, soweit dies auf Grund vorhandener Messeinrichtungen möglich ist. Im Übrigen werden diese pauschaliert abgerechnet.

(2) Sofern die Räumlichkeiten beheizt werden, wird eine Heizkostenpauschale erhoben

a) Bürgerhalle komplett 70,00 Euro

b) Bürgerhalle Teilbereich 1 50,00 Euro
(Großer Saal, Thekeneinrichtung, Küche, Kühlhaus, Garderobe, Foyer)

c) Bürgerhalle Teilbereich 2 30,00 Euro
(Kleiner Saal, Thekenreinrichtung, Küche, Kühlhaus, Garderobe, Foyer)

d) Bürgerhalle Teilbereich 3 25,00 Euro
(Kleiner Saal, Thekenreinrichtung, Garderobe, Foyer)

e) Bürgerhalle Teilbereich 4 20,00 Euro
(Thekeneinrichtung, Küche, Garderobe, Foyer)

f) Bürgerhalle Teilbereich 5 15,00 Euro
(Thekeneinrichtung, Garderobe, Foyer)

§ 11
Reinigungsgebühren

(1) Die Reinigung der Bürgerhalle nach einer Veranstaltung (§ 8) erfolgt durch eine von der Gemeinde Eppertshausen beauftragte Firma. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.

(2) Etwaige Beanstandungen sind dem Hausmeister bei der Übergabebegehung vor der Veranstaltung anzuzeigen. Sollte es während der Veranstaltung zu einer Beschädigung/Verlust kommen, ist dies unverzüglich bei der Rückgabe dem Hausmeister mitzuteilen.

§ 11a
Förderung von Vereinen, Kirchen, Schulen und Kitas

Alle Eppertshäuser Vereine, Kirchen, Schulen und Kitas sind von der Zahlung der Benutzungsgebühr nach §8 und der Verbrauchsgebühren frei.
Die Gebühr nach § 9 (3) Buchstabe a) ermäßigt sich um 50%.
Ein Rechtsanspruch auf diese Ermäßigungen besteht nicht.

Schadensersatzleistungen für z.B. Gläserbruch, Beschädigungen am Gebäude oder am Mobiliar sind jedoch zu erbringen.

§ 12
Kaution

(1) Der Gemeindevorstand kann beim Abschluss eines Nutzungsvertrages die Hinterlegung einer Kaution bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro verlangen.
Diese ist vor Vertragsabschluss, spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn, bei der Gemeinde zu hinterlegen.

(2) Verstößt der Nutzer gegen diese Satzung oder den Nutzungsvertrag, kann die Kaution ganz oder teilweise einbehalten werden. Über den Einbehalt entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 13
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 14
Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 15
Ausnahmeregelungen

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, über Ausnahmen von der Anwendung der Gebühren- und Benutzungsordnung sowie über den Erlass der Gebühren zu entscheiden.

§16
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Gebühren- und Benutzungsordnung, gleich aus welchem Rechtsgrund, unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des ganzen Vertrages unberührt. In diesem Fall sind die Beteiligten verpflichtet, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Regelung nächstkommende, wirksame Vereinbarung zu treffen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.

§ 17
Inkrafttreten

Dieser 6. Nachtrag zur Gebühren- und Benutzungsordnung für die Bürgerhalle Eppertshausen tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Eppertshausen, den 08.07.2024

Helfmann, Bürgermeister